

Sulgeneckstrasse 70  
3005 Bern  
Telefon +41 31 633 85 11  
Telefax +41 31 633 83 55  
www.erz.be.ch  
akvb@erz.be.ch

4810.100.101.24/2018 (840370)

24. Oktober 2018

## **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

### **Bewilligung eines Sonderpools "Mentoring für Berufseinsteigende, Wiedereinsteigende und Studierende" für die Volksschule des Kantons Bern gemäss Artikel 94 LAV<sup>1</sup>**



#### **1. Ausgangslage**

Gemäss Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe a LAV kann das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) für Aufgaben, die nicht einem Pool gemäss Artikel 91 bis 92a zugeordnet werden können, zeitlich befristet einen Sonderpool in Beschäftigungsprozenten bewilligen.

#### **2. Erwägungen**

- 2.1 Mit der Allgemeinverfügung vom 20. März 2018 bewilligte das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) einen Sonderpool für die Aufgabe "Mentoring für Berufseinsteigende" sowohl für Mentorinnen und Mentoren als auch für Berufseinsteigende. Der Sonderpool wurde für die Zeit von 1. August 2018 bis 31. Juli 2023 bewilligt. Lehrpersonen sollen optimal in ihr Berufsleben einsteigen können. Dazu brauchen sie gute Voraussetzungen in den Schulen vor Ort. In vielen Schulen engagieren sich daher erfahrene Lehrerinnen und Lehrer freiwillig als Mentorinnen und Mentoren und begleiten die neuen Kolleginnen und Kollegen bei deren Berufseinstieg. Viele von ihnen leisteten in der Vergangenheit diese wertvolle Arbeit ohne zusätzliche Entlohnung. Um die Voraussetzungen des Berufseinstiegs ihrerseits zu unterstützen, stellte die Erziehungsdirektion den genannten Sonderpool zur Verfügung. Mit diesem können Mentorinnen und Mentoren wie auch Lehrpersonen, die sich in der Berufseinstiegsphase befinden, für ihre Arbeit zeitlich und umfangmässig beschränkt entlohnt werden.

---

<sup>1</sup> Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV, BSG 430.251.0).

- 2.2 Als Massnahme gegen den Lehrermangel wird die Anspruchsberechtigung für Ressourcen aus dem Sonderpool nun erweitert. Nebst den Berufseinsteigenden sollen künftig auch Wiedereinsteigende sowie Studierende der PH Bern, des Instituts für Lehrerinnen- und Lehrerbildung des Pädagogischen Ausbildungszentrums NMS (IVP NMS) und der Haute Ecole Pédagogique des cantons de Berne, du Jura et de Neuchâtel (HEP-BEJUNE) unterstützt werden können. Ab 1. August 2019 sollen diese wie ihre Mentorinnen und Mentoren finanziell entlastet werden.
- 2.3 Das Mentoring dient für Berufseinsteigende, Wiedereinsteigende und Studierende als fachliche Unterstützung am Arbeitsplatz bzw. als Lernprozess sowie als Unterstützung bei der Einführung ins Team, in Abläufe, Regeln und Netzwerke einer Schule. Die Schulleitung bestimmt die Mentorinnen und Mentoren und setzt diese nach Bedarf ein. Es sind erfahrene Lehrpersonen, die in der Regel den Mentorats-Kurs oder einen Teil des CAS „Berufspraxis kompetent begleiten“ am IWM der PHBern besucht haben. Sie unterrichten an der gleichen Schule und idealerweise auf derselben Stufe wie die Berufseinsteigenden, Wiedereinsteigenden oder Studierenden. Sie haben beratende und keine beurteilende Funktion.
- 2.4 Berufseinsteigende sind Lehrpersonen, die das erste Mal selbstverantwortlich unterrichten. Es sind beispielsweise PH-Abgängerinnen und -abgänger oder Lehrkräfte, die sich noch in Ausbildung befinden. Unabhängig von ihrem Beschäftigungsgrad können sie von einer Mentorin oder einem Mentor begleitet werden, wenn sie für mindestens ein Semester angestellt worden sind.
- 2.5 Wiedereinsteigende sind Lehrpersonen, die nach einer längeren Pause wieder in den Beruf einsteigen. Eine Auszeit von zwei Jahren reicht hierbei aus. Eine Begleitung durch eine Mentorin oder einem Mentor ist möglich, wenn die wiedereinsteigende Lehrperson – unabhängig vom Beschäftigungsgrad – für mindestens ein Semester angestellt worden ist.
- 2.6 Das Mentoring dauert maximal zwei Semester während des ersten Unterrichtsjahres der berufseinsteigenden, wiedereinsteigenden oder studierenden Person.
- 2.7 Anspruchsberechtigt sind Mentorinnen und Mentoren, Berufseinsteigende, Wiedereinsteigende sowie Studierende die an einer öffentlichen Volksschule des Kantons Bern tätig sind. Nebst Lehrpersonen haben auch Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Psychomotorik-Lehrpersonen sowie Logopädinnen und Logopäden Anspruch.
- 2.8 Der Pool wird in Beschäftigungsgradprozenten festgelegt. Die Mentorinnen und Mentoren werden pro begleitete Person für 3 Beschäftigungsgradprozent pro Semester entlastet. Die Berufseinsteigenden, Wiedereinsteigenden oder Studierenden werden mit 3 Beschäftigungsprozenten pro Semester entlastet. Dies entspricht rund 60 Stunden pro Jahr oder ca. 1,5 Stunden pro Schulwoche (gemäss Art. 40 LAV beträgt die Jahresarbeitszeit 1930 Stunden).
- 2.9 Die Mittel werden über die ordentlichen Kredite für die Lehrerinnen- und Lehrerbesoldung des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung zur Verfügung gestellt und unterstehen der Lastenverteilung.
- 2.10 Der Sonderpool wird für die Zeit von 1. August 2019 bis 31. Juli 2024 bewilligt.
- 2.11 Die vorliegende Allgemeinverfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.

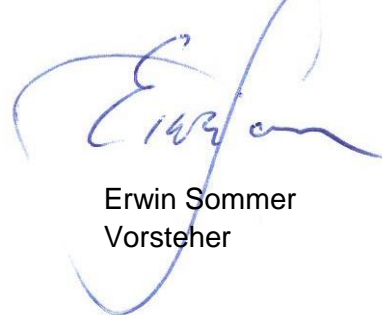
### 3. Dispositiv

Das AKVB, gestützt auf die Ausgangslage und die Erwägungen,

**verfügt:**

1. Es wird ein Sonderpool für die freiwillige Aufgabe "Mentoring für Berufseinsteigende, Wiedereinsteigende und Studierende" befristet für die Zeit von 1. August 2019 bis 31. Juli 2024 bewilligt.
2. Der Sonderpool wird in Beschäftigungsprozenten festgelegt.
3. Die Mentorin oder der Mentor wird pro begleitete Lehrperson mit 3 Beschäftigungsgradprozenten entlastet. Die berufseinsteigende, wiedereinsteigende oder studierende Lehrperson wird mit 3 Beschäftigungsgradprozenten pro Semester entlastet.
4. Die Entlastung wird im ersten Jahr des selbständigen Unterrichts der begleiteten Lehrperson und während höchstens zwei Semestern gewährt.
5. Die Allgemeinverfügung vom 20. März 2018 wird auf den 31. Juli 2019 aufgehoben und durch die vorliegende Verfügung ersetzt.
6. Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht.

**Amt für Kindergarten,  
Volksschule und Beratung**



Erwin Sommer  
Vorsteher

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Publikation beim Rechtsdienst der Erziehungsdirektion, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.